

NEIN HEISST NEIN - SEXUALISIERTE GEWALT

MERKBLATT FÜR BETROFFENE UND FACHPERSONEN

KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG
 SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG T
 IEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLING
 ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKIN
 ELDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH
 ENEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN L
 ISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN
 TEN MAISPACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN
 NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZW
 IINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLE
 L-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜ
 MINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF L
 GEN TITTERN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN M
 INSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUN
 EFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
 ITTINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BI
 NGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
 TAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
 EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
 IINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN
 HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITTINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINN
 ENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN S
 BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN
 ENZINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENK
 RINDEN ÖRMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL
 INACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITTINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÜ
 ANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRE
 IEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGTEN MAISPACH
 IINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGE
 CH GELTERKINDEN ÖRMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN A
 IERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITTINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNE
 LAUSEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISB
 IKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGTEN
 NGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
 ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ÖRMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLIN
 ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITTINGEN ROGGENBURG BIEL
 NBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTM
 ENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSING
 DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WIT
 BERWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ÖRMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFE
 HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL IT
 NFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFING
 CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
 NHEINSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPT
 EFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ÖRMALINGEN ALLSC
 RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN
 NINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENB
 SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG T
 IEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLING
 ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN ÖLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKIND
 ELDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH

MEIN KÖRPER

MEIN RAUM

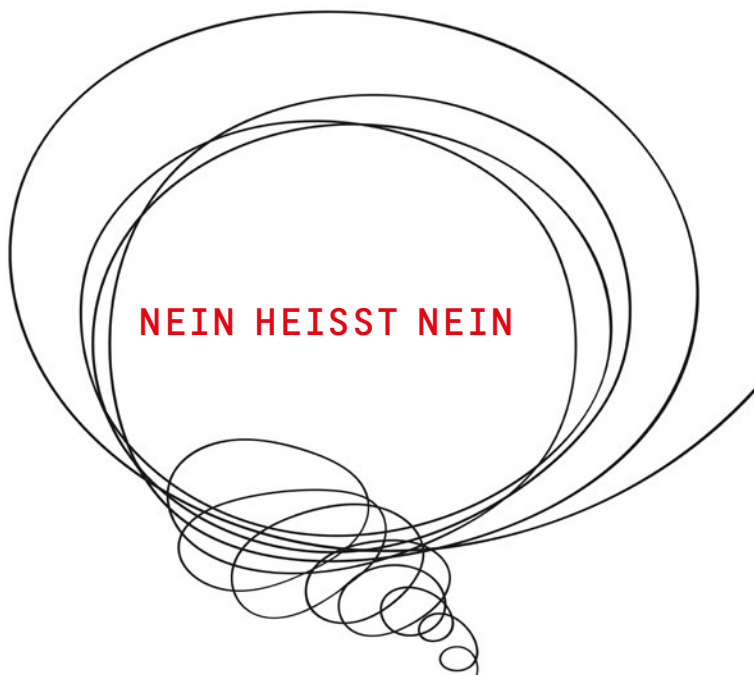
MEINE GRENZEN

Für die Inputs zu den Inhalten danken wir:

- Opferhilfe beider Basel
- Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel
- Sexuelle Gesundheit Schweiz

© Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verarbeitung sowie Übersetzung, vorbehalten.
Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren ohne schriftliche Genehmigung der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



ERGÄNZENDE INFORMATIONEN UND MATERIALIEN

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft verfasst, aktualisiert und veröffentlicht Informationsbroschüren für Betroffene sowie für Fachpersonen zu unterschiedlichen Themen im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt. Zudem ist sie Herausgeberin der Notfallkarten, die in 15 Sprachen erhältlich sind.

Die aktuellen Broschüren und Notfallkarten stehen auf der [Webseite der Interventionsstelle](#) zum Download bereit. Über den QR-Code gelangen Sie direkt zum Bestellformular:



ERSTE SCHRITTE - ERSTE HILFE¹

NICHT ALLEINE BLEIBEN

Suchen Sie sich eine Person, welcher Sie vertrauen, zur Unterstützung.

BERATUNG SUCHEN

Melden Sie sich bei der Opferhilfe beider Basel. Die Fachpersonen der Beratungsstelle hören Ihnen zu und helfen Ihnen weiter.

Opferhilfe beider Basel

Tel. 061 205 09 10

info@opferhilfe-bb.ch

www.opferhilfe-beiderbasel.ch für eine Chat- und Onlineberatung

GEDANKENPROTOKOLL MACHEN

Ein Gedankenprotokoll hilft Erinnerungen festzuhalten, solange sie noch frisch sind.

SPUREN SICHERN UND DOKUMENTIEREN

Gehen Sie zu einer Ärztin, einem Arzt oder in die Notfall-Abteilung eines Spitals, auch wenn keine Verletzungsspuren zu sehen sind. Am besten innerhalb von 48 Stunden. Vorher weder duschen, waschen noch die Toilette nutzen.

Wichtig: dies ist auch ohne Beizug der Polizei möglich.

BEWEISE SICHERN

Sichern Sie mögliche Beweise wie Nachrichten, Chatverläufe, Fotos, Videos, Screenshots und Ähnliches. Dafür können Sie beispielsweise die Webseite www.withyou.ch nutzen.

MEDIZINISCHE SOFORTHILFE NUTZEN

Wenn Sie einen sexuellen Übergriff erlitten haben oder den Verdacht haben, dass ein Übergriff stattgefunden hat, ist es wichtig, dass Sie Unterstützung erhalten. Möglicherweise haben Sie körperliche Verletzungen, die ärztlich versorgt werden sollten. Zudem können eine Notfallverhütung zur Verhinderung einer Schwangerschaft sowie Medikamente zur Vorbeugung von sexuell übertragbaren Infektionen sinnvoll sein.

GEFAHR ABWENDEN

In akuter Gefahr können Sie die Polizei rufen, Telefonnummer 117 oder 112.

SCHUTZ SUCHEN

Schutz finden Sie in den Schutzunterkünften der Region Basel oder durch Wegweisung-, Kontakt- und Rayonverbote via Polizei bzw. Gericht.

¹Lavoyer Agota, Eggler Sim (2024) Ermutigt. Unterstützung für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Beobachter Edition

INHALT

NEIN HEISST NEIN - SEXUALISIERTE GEWALT	6
FORMEN SEXUALISIERTER GEWALT	6
FOLGEN SEXUALISIERTER GEWALT	7
SEXUELLE ÜBERGRIFFE IN DER PARTNERSCHAFT	7
SEXUELLE BELÄSTIGUNG	8
WAS IST SEXUELLE BELÄSTIGUNG	8
WAS KANN ICH TUN	9
SEXUELLE NÖTIGUNG UND VERGEWALTIGUNG	10
WAS IST SEXUELLE NÖTIGUNG UND VERGEWALTIGUNG	10
WAS KANN ICH TUN	11
STEALTHING	11
K.O.-TROPFEN	12
WAS KANN ICH TUN	12
VERABREICHUNG VON K.O.-TROPFEN IN EINER PARTNERSCHAFT	13
SOFORTHILFE UND UNTERSUCHUNG	14
ANZEIGE	16
ICH MÖCHTE ANZEIGE ERSTATTEN	16
ICH BIN MIR NOCH NICHT SICHER, OB ICH ANZEIGE ERSTATTEN MÖCHTE	16
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	18
VERJÄHRUNGSFRISTEN BEI SEXUALDELIKTEN	18
MINDERJÄHRIGE SIND BESONDERS GESCHÜTZT	19
SEXUALISIERTE GEWALT IM DIGITALEN RAUM	20
WIE KANN ICH MICH SCHÜTZEN	21
WAS KANN ICH TUN	21
ANLAUFSTELLEN	23

NEIN HEISST NEIN SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn eine Person gegen ihren Willen sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen muss, zu solchen Handlungen gezwungen wird oder mit ihnen konfrontiert wird.

Sie kommt in unterschiedlichen Kontexten vor: In der Freizeit, im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz oder in Beziehungen.

Wie auch andere Gewaltformen (psychische, physische und ökonomische Gewalt) betrifft sie alle sozialen Schichten und Altersgruppen. Die Opfer sind hauptsächlich Frauen, LGBTIQ-Personen und Kinder. Aber auch Männer können von sexualisierter Gewalt betroffen sein.

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich neben der erzwungenen Befriedigung sexueller Bedürfnisse oft um eine Form von Machtausübung, Erniedrigung und Demütigung.

Sexualisierte Gewalt ist in der Schweiz weit verbreitet. Mindestens eine von fünf Frauen über 16 geben an, bereits ungewollte sexuelle Handlungen erlebt zu haben. Mehr als eine von zehn Frauen hat schon Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen gehabt (Umfrage Amnesty International 2019). In den meisten Fällen kennt das Opfer den Täter, die Täterin.

FORMEN SEXUALISierter GEWALT

Sexualisierte Gewalt mit vaginaler, analer oder oraler Penetration oder versuchter Penetration mit dem Penis, den Fingern oder einem Gegenstand.

Beispiele: Vergewaltigung, Analverkehr, Fellatio, sexuelle Nötigung.

Weitere sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Unsittlich berühren, erzwungene Zärtlichkeiten oder Küsse, erzwungene Masturbation, Zwang zu erniedrigenden Körperhaltungen, Würgen ohne Zustimmung bei einvernehmlichem Geschlechtsverkehr.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

Beispiele: Exhibitionismus, Nötigung pornographisches Material anzuschauen, Belästigung sexueller Natur per Telefon, E-Mail oder über soziale Medien, obszöne Gesten, Worte oder Bemerkungen, sexistische Beleidigungen, unerwünschte sexuelle Annäherungen, Voyeurismus, Aufnahme oder Verbreitung von Bildern ohne das Wissen und Einverständnis der betroffenen Person.

Weitere Formen sexualisierter Gewalt sind Genitalverstümmelung und sexuelle Ausbeutung (Menschenhandel und Sexgewerbe).

FOLGEN SEXUALISierter GEWALT

Wenn man sexualisierte Gewalt erlebt, ist dies einschneidend und oftmals traumatisch. Es bedeutet einen Angriff auf die Persönlichkeit und Würde der betroffenen Person und kann zu Einschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen führen. Mögliche psychische Folgen können u.a. sein:

- Angst- und Panikzustände
- Ekel-, Scham- und Schuldgefühle
- Schreckhaftigkeit
- Schlafstörungen
- Konzentrationsprobleme
- Verzweiflung und Ohnmacht
- Stimmungsschwankungen und Depressionen, psychosomatische Beschwerden

Häufig kann es lange Zeit dauern, bis vorhandene Symptome abklingen und es den Betroffenen gelingt, die Gewalterfahrung zu verarbeiten.

SEXUELLE ÜBERGRIFFE IN DER PARTNERSCHAFT

Sexuelle Übergriffe gibt es auch in einer Partnerschaft. Sexuelle Gewalt ist eine Form von häuslicher Gewalt. Sie kann bei der Polizei angezeigt werden.



SEXUELLE BELÄSTIGUNG

Als sexuelle Belästigung gilt jedes Verhalten mit sexuellem Bezug, das von der betroffenen Person nicht erwünscht ist.

Die Belästigung kann physisch (ungewolltes Berühren) oder verbal (vulgäre Bemerkungen zu Geschlechtsteilen oder zum Sexualleben des Opfers) sowie auch non-verbal (Anstarren, Fixieren intimer Körperstellen oder „Ausziehen“ mit den Augen sowie sexuell eindeutige oder anzügliche Gesten) sein.

Auch wenn die meisten Betroffenen von sexualisierter Gewalt weiblich sind, können auch Männer davon betroffen sein.

Im Gegensatz zu den übrigen Sexualdelikten wird sexuelle Belästigung nur bestraft, wenn das Opfer einen Strafantrag stellt. Es handelt sich also um ein Antragsdelikt (Frist zur Antragsstellung 3 Monate ab dem Zeitpunkt wo die Tatperson und die Tat der antragsberechtigten Person bekannt ist).

WAS IST SEXUELLE BELÄSTIGUNG

- Taxierende Blicke und anzügliche Witze
- Sexistische Körpersprache oder Gesten
- Vorzeigen, Aufhängen, Auflegen und Verschicken von pornografischem Material (auch elektronisch)
- Anzügliche und peinliche Bemerkungen über das Äussere
- Wiederholte scheinbar zufällige Körperberührungen
- Jeder unerwünschte Körperkontakt mit sexuellem Bezug
- Unerwünschtes Entblößen
- Wiederholte unerwünschte Einladungen
- Annäherungsversuche und Druckausübung, um ein Entgegenkommen sexueller Art zu erlangen - oft verbunden mit dem Versprechen von Vorteilen oder dem Androhen von Nachteilen.
- Verfolgung/Kontaktierungen
- Catcalling (sexuell anzügliches Hinterherrufen, Pfeifen usw.)

WAS KANN ICH TUN

- Nicht alleine bleiben! Sich mit einer Vertrauensperson besprechen oder eine Beratung auf einer Fachstelle vereinbaren.
- Sie sind weder Schuld, noch verantwortlich, für was Ihnen widerfahren ist.
- Alle Vorfälle und Details notieren (belästigende Person, Datum, Zeit, Ort, Gesagtes, allfällige Zeugen / Zeuginnen). Dies kann beim Entscheid helfen, strafrechtliche Schritte einzuleiten.
- Die belästigende Person dazu auffordern, ihr Verhalten unverzüglich zu stoppen.

Am Arbeitsplatz empfiehlt sich zudem:

- Die Person im Unternehmen informieren, die für Fälle von sexueller Belästigung zuständig ist (Bsp. Personaldienst oder vorgesetzte Stelle)
- Eine Intervention von Seite Arbeitgeber verlangen. Darauf achten, dass die Beschwerde protokolliert wird oder eine Zeugin/ ein Zeuge beim Gespräch anwesend ist.
- Wenn die zuständige Person/Stelle im Betrieb nichts unternimmt, rechtliche Schritte ins Auge fassen. Dies sorgfältig abklären und sich beraten lassen (Opferberatungsstelle, Gewerkschaften, Personalverbände)

FLIRT VERSUS

SEXUELLE BELÄSTIGUNG

Die Grenze zwischen harmlosem Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Doch es gibt eine einfache Regel:

Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der agierenden Person, sondern die Wirkung bei der betroffenen Person.

SEXUELLE NÖTIGUNG UND VERGEWALTIGUNG

Seit dem 1. Juli 2024 gilt in der Schweiz die sogenannte „Nein-heisst-Nein“-Lösung. Eine Vergewaltigung, ein sexueller Übergriff oder eine sexuelle Nötigung liegen bereits dann vor, wenn Sie durch Worte, Gesten oder Ihr Verhalten erkennbar machen, dass Sie mit einer sexuellen Handlung nicht einverstanden sind, und eine andere Person sich vorsätzlich darüber hinwegsetzt.

Als Ablehnung gilt auch ein Schockzustand („Freezing“). Wenn Sie aus Angst oder Überforderung erstarren und Ihren Willen nicht äussern oder sich nicht wehren können, kann eine strafbare Handlung vorliegen.

Eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff ist ein traumatisches Ereignis. Die Folgen für die Opfer sind schwerwiegend. Häufig fällt es Opfern schwer, zur Polizei zu gehen. Eine Anzeige muss nicht unmittelbar nach der Tat erfolgen. Die Entscheidung, eine Anzeige zu erstatten, liegt allein beim Opfer.

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind rechtliche Begriffe. In der Umgangssprache werden sie teilweise unterschiedlich verwendet. Weiteres zu den rechtlichen Begriffen im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“.

WAS IST SEXUELLE NÖTIGUNG UND VERGEWALTIGUNG

Unter sexueller Nötigung werden alle sexuellen Handlungen verstanden, die gegen Ihren Willen vorgenommen werden. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn Sie durch Worte, Gesten oder Ihr Verhalten deutlich machen, dass Sie mit der Handlung nicht einverstanden sind, und die andere Person sich darüber hinwegsetzt. Das Alter oder Geschlecht der beteiligten Personen ist dabei unerheblich.

Eine Vergewaltigung liegt vor, wenn eine Person gegen Ihren Willen in Ihren Körper eindringt. Dies umfasst insbesondere das Eindringen in die Vagina, den After oder den Mund.

In den meisten Fällen werden Frauen von einer Person vergewaltigt, die sie flüchtig bis sehr gut kennen. Nur ein kleiner Prozentsatz der Vergewaltigungen werden von einer fremden Person begangen. Vergewaltigungen kommen auch in Ehen und Partnerschaften vor – oft über längere Zeit hinweg. Sexuelle Handlungen können auf unterschiedliche Weise erzwungen werden. Eine neue Bekanntschaft kann sich beispielsweise als grob oder aggressiv verhalten. In Ehe oder Partnerschaft kann der Druck auch sehr subtil sein; bereits Drohungen können dazu führen, dass sich eine Frau nicht wehrt.

WAS KANN ICH TUN

- Nicht alleine bleiben! Sich mit einer Vertrauensperson besprechen oder eine Beratung auf einer Fachstelle vereinbaren.
- Sie sind weder Schuld, noch verantwortlich, für das, was Ihnen widerfahren ist.

Wenn Sie eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung erlitten haben oder den Verdacht haben, dass ein Übergriff stattgefunden hat, ist es wichtig, dass Sie Unterstützung erhalten. Möglicherweise haben Sie körperliche Verletzungen, die ärztlich versorgt werden sollten. Zudem können eine Notfallverhütung zur Verhinderung einer Schwangerschaft sowie Medikamente zur Vorbeugung von sexuell übertragbaren Infektionen sinnvoll sein.

Spurensicherung ohne Anzeige: Spuren sind zum Beispiel Spermien, Haare oder Hautpartikel der Person, die den Übergriff verübt hat. Diese können wichtig sein, wenn Sie sich entscheiden, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Vielleicht möchten Sie das im Moment nicht – das ist in Ordnung. Es kann jedoch sein, dass sich Ihre Sichtweise später ändert. Sie haben die Möglichkeit, eine Spurensicherung vorsorglich durchführen zu lassen, auch wenn Sie die Beweise später nicht verwenden. Die Spurensicherung kann in den Spitälern der Region Basel erfolgen. In

diesem Fall sollten Sie sich bis zur Untersuchung möglichst nicht waschen und die Kleidung, die Sie während oder nach dem Übergriff getragen haben, mitbringen. Verwenden Sie dafür am besten eine Papiertüte und keine Plastiktüte.

**STEALTHING: HEIMLICHES
ABZIEHEN DES KONDOMS**

Stealthing liegt vor, wenn die sexuelle Handlung zwar einvernehmlich ist, eine Person aber heimlich und ohne vorgängiges Einverständnis der anderen Person das Kondom abstreift oder von Anfang an keines benutzt. Dadurch besteht kein Schutz mehr vor einer Schwangerschaft und vor sexuell übertragbaren Infektionen. Der Begriff stammt aus dem Englischen: „stealth“ bedeutet „List“ oder „Heimlichkeit“.

Dieses Verhalten ist strafbar. Wenn der Kondomgebrauch ausdrücklich oder klar vorausgesetzt war und die andere Person das Kondom heimlich entfernt oder ohne Kondom weitermacht, liegt nach heutigem Schweizer Strafrecht bei einer Penetration eine Vergewaltigung vor. Ohne Penetration handelt es sich um einen strafbaren Sexuellen Übergriff.

K.O.-TROPFEN

Es werden immer mehr Fälle bekannt, bei denen Drogen, sogenannte K.O.-Tropfen, gezielt eingesetzt werden, um jemanden willenlos zu machen und in diesem Zustand zu vergewaltigen. Eine erhöhte Gefahr geht dabei von Gamma-Hydroxy-Buttersäure (GHB) aus. GHB wirkt dosisabhängig und individuell sehr verschieden. In geringen Dosen kann GHB entspannend oder enthemmend wirken. Daher ist GHB auch unter dem Namen „Liquid Ecstasy“ als Partydroge bekannt.

Geringe Mengen können bereits zur Willenlosigkeit und Bewusstlosigkeit führen. Erschwerend kommt hinzu, dass K.O.-Tropfen das Erinnerungsvermögen fast gänzlich außer Kraft setzt. Betroffene erwachen häufig an fremden Orten und haben keine Erinnerung an das, was mit ihnen geschehen ist und wie sie dorthin gekommen sind. Das Gefühl, dass etwas gegen ihren Willen mit ihnen geschehen ist, bleibt oft nur vage. Wenn sie dann spüren oder Gewissheit erlangen, Opfer eines sexuellen Übergriffes geworden zu sein, überfällt sie oft Angst und Scham und sie scheuen sich, sich jemanden anzuvertrauen. Bei den meisten bleibt dann eine lang andauernde quälende Ungewissheit über das Vorgefallene zurück.

WAS KANN ICH TUN

- Lassen Sie Ihr Glas oder Ihre Flasche nie unbeobachtet.
- Besprechen Sie sich mit Freundinnen und Freunden, dass Sie gegenseitig auf Ihre Gläser achten.
- Wenn Sie mit Freundinnen und Freunden ausgehen, dann gehen sie auch gemeinsam wieder nach Hause.
- Nehmen Sie nur Getränke an, deren Weg Sie von der Theke an verfolgt haben.
- Seien Sie sich bewusst, dass Tatpersonen sowohl Fremde als auch Freunde sein können.
- Zögern Sie nicht, die Disco oder eine Feier zu verlassen, wenn Sie sich dort nicht sicher fühlen.
- Wenden Sie sich an das Personal oder an Freundinnen und Freunde, wenn Ihnen in der Disco, der Kneipe oder auf der Party plötzlich übel, schwindelig oder dämmerig wird.
- Nicht alleine bleiben! Bei Verdacht auf einen Übergriff besprechen Sie sich mit einer Vertrauensperson und vereinbaren eine Beratung bei der Opferhilfe beider Basel.

ZEICHEN FÜR EINE VERGIFTUNG DURCH K.O.-TROPFEN KÖNNEN SEIN:

- Plötzliche Übelkeit und/oder Schwindelgefühle
- Wahrnehmungsschwierigkeiten
- Dämmerzustand (z.B. „wie in Watte gepackt„)
- Gefühle der Willenlosigkeit
- Einschränkung der Beweglichkeit bis hin zu Reglosigkeit
- Erinnerungsstörung bis hin zu zeitweiligem Erinnerungsverlust

VERABREICHUNG VON K.O.-TROPFEN IN EINER PARTNERSCHAFT

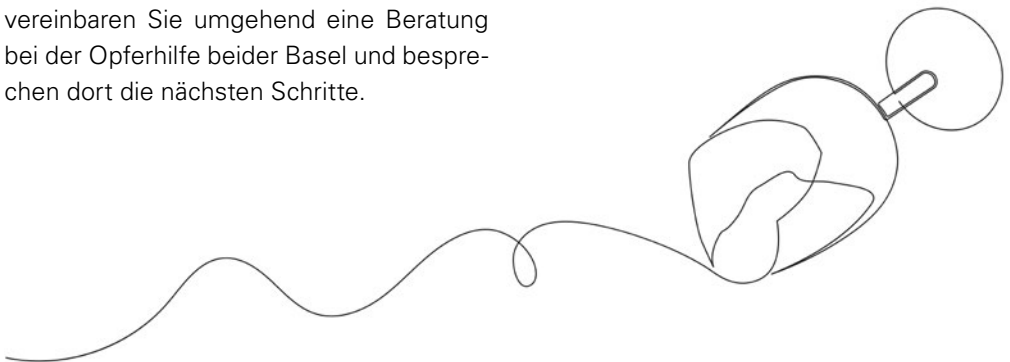
Sexualisierte Gewalt unter Einsatz von K.O.-Tropfen kann auch innerhalb von Partnerschaften vorkommen. Die sogenannte chemische Unterwerfung stellt dabei eine schwere Form sexualisierter Gewalt dar und kann Teil eines Musters ausgeprägter Zwangskontrolle (Coercive Control) in der Intimpartnergewalt sein. Bei Verdacht vereinbaren Sie umgehend eine Beratung bei der Opferhilfe beider Basel und besprechen dort die nächsten Schritte.

TIPPS IM NOTFALL

Wenn die Person nicht ansprechbar oder bewusstlos ist, muss sofort ein Notarzt Tel. 144 alarmiert werden. Es besteht möglicherweise Lebensgefahr. Bei Gewalttaten: Zögern Sie nicht, die Polizei zu rufen (117), sie kann zur Beweisaufnahme eine sofortige Untersuchung im Spital veranlassen.

Die Notrufnummern funktionieren auch, wenn das Handy kein Guthaben mehr hat.

Da die K.O.-Tropfen nur bis maximal 12 Stunden nach Einnahme nachweisbar sind, ist es sinnvoll, Urin in einem sauberen Glas kühl aufzubewahren und schnell untersuchen zu lassen.



SOFORTHILFE UND UNTERSUCHUNG

ANLAUFSTELLEN

Notrufnummern:

- Polizei: 117
- Opferhilfe-Nummer: 142
- Opferhilfe beider Basel: +41 61 205 09 10

WAS IST NACH EINEM SEXUELLEN ÜBERGRIFF / EINER VERGEWALTIGUNG ZU BEACHTEN?

- Nicht duschen, baden oder anderweitig reinigen, auch wenn das Bedürfnis danach hoch ist; damit gehen wichtigen Spuren verloren.
- Gehen Sie wenn möglich nicht auf die Toilette.
- Bringen Sie die Kleider mit, die Sie getragen haben, als die sexuelle Gewalt ausgeübt wurde.
- Alle Kleider, Accessoires, Hygieneprodukte usw., mit welchen die gewaltausübende Person in Berührung gekommen ist, sollen ungewaschen in einer Papiertüte (kein Plastik) aufbewahrt werden.

UNTERSUCHUNGEN

Auch wenn Sie keine Anzeige bei der Polizei machen wollen:

Es ist wichtig, dass Sie sich schnellstmöglich medizinisch untersuchen und behandeln lassen.

Wenden Sie sich möglichst früh nach dem Vorfall an die Notfallstationen der Spitäler, wie das [Kantonsspital Baselland](#), das [Universitätsspital Basel](#), die [Frauenklinik](#), oder das [Universitäts-Kinderspital beider Basel](#). Diese können dann die Ärztinnen und Ärzte der Forensischen Medizin des [Institut für Rechtsmedizin](#) (IRM) der Universität Basel hinzuziehen.

- Die Gewalt wird dokumentiert. Die Spuren werden 5 Jahre aufbewahrt.
- Die Ärztin informiert nicht die Polizei, wenn Sie dies nicht wollen. Falls Sie später entscheiden zur Polizei zu gehen, können die Beweise der Polizei gegeben werden.
- Die Kosten der forensisch-klinischen Untersuchung/Beweissicherung in Fällen, bei denen die Untersuchung nicht im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens stattfindet, werden durch die Opferhilfe beider Basel übernommen.

OPFERHILFE

Die Spitäler stellen auf Wunsch rasch den Kontakt zur Opferhilfe beider Basel für Sie her. Dort erhalten Sie rechtliche und psychologische Unterstützung – kostenlos und vertraulich.

In einem ersten Gespräch können Sie Ihre Situation in Ruhe schildern und gemeinsam eine erste Einschätzung vornehmen. Sie werden umfassend über Ihre Rechte und Ansprüche sowie über weitere Unterstützungsangebote informiert.

Die Beratung kann Sie ausserdem dabei unterstützen, nächste Schritte zu planen – zum Beispiel die Organisation einer Notunterkunft. Auf Wunsch begleitet Sie die Opferhilfe auch dabei, Ihre Rechte wahrzunehmen, und vermittelt Ihnen geeignete Fachpersonen wie Anwältinnen oder Therapeutinnen.

Opferhilfe beider Basel

Die Beratungsstelle für Gewaltbetroffene

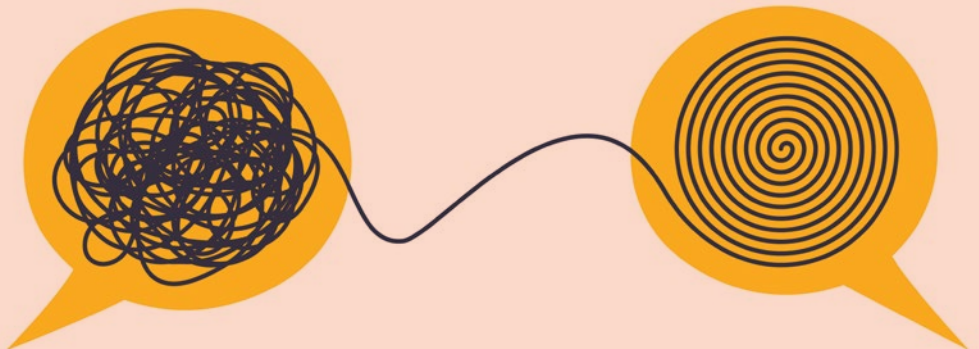
Steinengraben 5

4051 Basel

Tel 061 205 09 10

info@opferhilfe-bb.ch

Termine nach telefonischer Vereinbarung.



ANZEIGE

ICH MÖCHTE ANZEIGE ERSTATTEN

Wenn Sie Anzeige erstatten möchten, wenden Sie sich bitte umgehend an die Polizei. Diese verfügt über eine spezialisierte Fachstelle für Opfer- und Kinderbefragung, welche Sie dabei unterstützt.

Die Polizei wird eine rechtsmedizinische Untersuchung zur Spurensicherung organisieren. Es ist entscheidend, dass diese Untersuchung möglichst zeitnah zum Vorfall erfolgt. Dabei werden Ihre Verletzungen dokumentiert und Spuren wie DNA-Abstriche, Blut und Urin gesichert. Das Institut für Rechtsmedizin erstellt anschliessend ein Gutachten, das in das Strafverfahren einfließt. Eine Opferanwältin, ein Opferanwalt kann Sie im Verfahren begleiten und beraten.

ICH BIN MIR NOCH NICHT SICHER, OB ICH ANZEIGE ERSTATTEN MÖCHTE

Es besteht die Möglichkeit, sich rechtsmedizinisch untersuchen zu lassen, ohne dass bereits eine Anzeige erstattet wurde. Nehmen Sie diese Möglichkeit in Anspruch.

So ist gesichert, dass Befunde dokumentiert und Spuren gesichert sind, wenn Sie sich später zu einer Anzeigeerstattung entscheiden. Sie nehmen sich damit den Druck, in der Akutsituation diese Entscheidung zu treffen.

Wenden Sie sich möglichst früh nach dem Vorfall an die Notfallstationen der Spitäler, wie das [Kantonsspital Baselland](#), das [Universitätsspital Basel](#), die [Frauenklinik](#), oder das [Universitäts-Kinderspital bei der Basel](#). Diese ziehen dann die Ärztinnen und Ärzte der Forensischen Medizin des [Institut für Rechtsmedizin](#) (IRM) der Universität Basel bei.

Die Untersuchung dient der Befunddokumentation und Spurensicherung, der Behandlung von Verletzungen sowie der Vorbeugung sexuell übertragbarer Erkrankungen. Sie wird von den klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzten gemeinsam mit den Rechtsmedizinern durchgeführt. Alle beteiligten Ärztinnen und Ärzte unterliegen der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass gegen Ihren Willen keine Anzeige bei der Polizei erstattet wird.

FACHSTELLE OPFER- UND KINDERBEFRAGUNG, POLIZEI BL

Die Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung der Polizei Basel-Landschaft ist auf die professionelle Befragung besonders schutzbedürftiger Personen spezialisiert. Sie führt insbesondere Einvernahmen von Opfern schwerer Sexualdelikte sowie von Kindern in Fällen von Gewalt- und schweren Sexualdelikten durch. Dabei arbeitet sie nach hohen fachlichen, rechtlichen und psychosozialen Standards.

Neben der Durchführung opferorientierter Ermittlungen übernimmt die Fachstelle auch beratende, koordinierende und qualitätssichernde Aufgaben innerhalb der Polizei. Zudem arbeitet sie eng mit externen Fachstellen und Behörden zusammen.

Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung
Rheinstrasse 25

4410 Liestal

E-Mail: pol.okb@bl.ch

Notfälle Tel: 117 oder 112



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Es ist ein Grundrecht jedes Menschen, selbst über seine Sexualität zu bestimmen.

Sexualisierte Gewalt verletzt die Menschenrechte. Sie ist in allen ihren Formen verboten – unabhängig davon, ob die Involvierten erwachsen, minderjährig, verheiratet, unverheiratet, heterosexuell, homosexuell, bisexuell, weiblich, männlich, trans oder intersexuell sind.

Insbesondere die Artikel 189 StGB und Artikel 190 StGB haben seit Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts vom 1. Juli 2024 für Betroffene sexueller Gewalt Bedeutung. Seither wird jede sexuelle Penetration, die gegen den Willen einer Person erfolgt, als Vergewaltigung bestraft.

Nicht mehr die Anwendung eines Zwangsmittels und somit der Nötigung seitens Täterschaft, sondern die Ablehnung seitens Opfers definiert, was strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt ist (Nein heisst Nein-Lösung).

Nebst der sexuellen Belästigung und der Vergewaltigung, wurde auch der Strafbestand des sexuellen Übergriffs eingeführt. Dieser liegt vor, wenn jemand gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt, die nicht mit dem Eindringen verbunden ist.

Jede sexuelle Penetration, die gegen den Willen einer Person erfolgt, wird als Vergewaltigung bestraft. Der Schockzustand seitens Opfer, das sogenannte „Freezing“ wird neu im Vergewaltigungstatbestand berücksichtigt. Gerichte können künftig einen Schockzustand als Ablehnung deuten. Dem Tatort Internet / Cyberspace wird Rechnung getragen, in dem Art. 198 StGB die sexuelle Belästigung auch ausgeführt mittels Schrift oder Bild aufnimmt. Ausserdem können wegen sexueller Belästigung beschuldigte Personen zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.

VERJÄHRUNGSFRISTEN BEI SEXUALDELIKTEN

Die Verjährungsfrist legt fest, wie lange eine Straftat strafrechtlich verfolgt werden kann. Ist die Frist abgelaufen, können die beschuldigten Personen grundsätzlich nicht mehr angeklagt oder verurteilt werden. Für Sexualstraftaten an Kindern unter 12 Jahren gilt in der Schweiz keine Verjährung. Für andere Straftaten bestehen je nach Delikt unterschiedliche Verjährungsfristen.

Für die meisten Straftaten sieht das Gesetz Verjährungsfristen vor. Diese bestimmen, wie lange nach einer Tat noch ein Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt werden kann.

Wer eine Straftat anzeigen möchte, sollte diese Fristen berücksichtigen. Wichtig ist zudem, dass Strafverfahren oft mehrere Jahre dauern können. Damit eine Straftat nicht verjährt, muss das erstinstanzliche Urteil vor Ablauf der Verjährungsfrist ergehen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, mit einer Strafanzeige nicht bis kurz vor Ende der Verjährungsfrist zuzuwarten.

OPFERHILFEGESETZ

Gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) haben Opfer Anspruch auf kostenlose Beratung, besondere Rechte im Strafverfahren und unter bestimmten Voraussetzungen auf finanzielle Unterstützung. Diese Leistungen können auch dann beansprucht werden, wenn keine Strafanzeige erstattet wurde. Zudem können Opfer finanzielle Hilfe für unmittelbare und längerfristige Folgen der Tat sowie unter bestimmten Bedingungen Entschädigung und Genugtuung erhalten. Wichtig sind die Fristen: Ein Strafantrag muss bei Antragsdelikten innerhalb von 3 Monaten gestellt werden, Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung innerhalb von 5 Jahren nach der Tat.

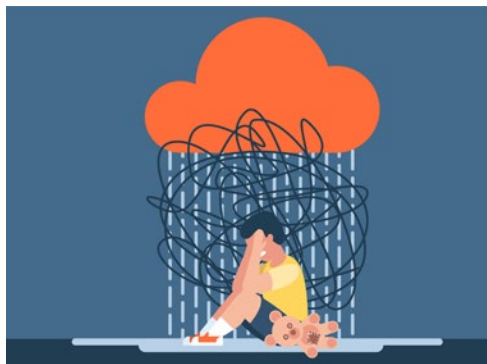
MINDERJÄHRIGE SIND BESONDERS GESCHÜTZT

In der Schweiz wird die sexuelle Mündigkeit mit 16 Jahren erreicht, während die zivilrechtliche Volljährigkeit ab 18 Jahren besteht. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sieht das Gesetz besondere Schutzmassnahmen vor. Zum Beispiel: Gefährdung der Entwicklung Artikel 187 StGB und 188 StGB, Pornografie (Art. 197 StGB).

Beträgt der Altersunterschied zwischen Personen, die an sexuellen Handlungen beteiligt sind, mehr als drei Jahre und ist die jüngere Person unter 16, macht sich die ältere Person strafbar.

Sexuelle Handlungen zwischen einer minderjährigen Person im Alter zwischen 16 und 18 Jahren und Personen, zu denen der junge Mensch in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, sind verboten.

Beispiele: Lehrperson, Trainer und Traineerinnen, Vorgesetzte usw.



SEXUALISIERTE GEWALT IM DIGITALEN RAUM

Auch im Internet kann es zu Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, durch fremde oder bekannte Personen kommen. Die Anonymität des Internets sowie kostenlose Online-Dienste können Grenzüberschreitungen und die Verbreitung von Inhalten vereinfachen. Die Belästigungen zeigen sich auf unterschiedliche Weise:

Sexting	Sexuelle Belästigung	Sextortion
Freiwilliger, privater Austausch von selbst produzierten Fotos und Filmen des eigenen Körpers mit leicht erotischem bis eindeutig sexuellem Inhalt. Werden diese Sexting-Inhalte weitergeleitet oder eine Veröffentlichung angedroht, kann es sich um eine Straftat handeln.	Verbale sexuelle Belästigung, unaufgefordertes Zusenden von pornografischen Bildern/ Videos oder Einfordern von blosstellenden oder kinderpornografischen Bildern und Videos.	Erpressungsmethode, bei der eine Person mit Bild- und Videomaterial erpresst wird, das sie beim Vornehmen sexueller Handlungen und/oder nackt zeigt.

DEEPPAKES UND DEEP NUDES

Der Begriff Deepfakes setzt sich aus „Deep Learning“ (eine Methode der Künstlichen Intelligenz) und „Fakes“ (Täuschungen) zusammen.

Deepfakes sind künstlich erzeugte oder veränderte Audio-, Bild- oder Videoaufnahmen, die sehr echt wirken. Sie können den Eindruck vermitteln, dass eine Person etwas sagt oder tut, was in Wirklichkeit nie passiert ist.

Eine besondere Form davon sind sogenannte „Deep Nudes“. Dabei werden Deepfakes erstellt oder verändert, sodass Personen nackt dargestellt werden – ohne dass diese Aufnahmen jemals existiert haben. Für Betroffene kann dies besonders belastend und verletzend sein, da intime Darstellungen ohne Einwilligung erzeugt und verbreitet werden.

Deepfakes entstehen auf unterschiedliche Weise: Bestehende Bilder oder Videos können mit KI verändert werden. Es ist aber auch möglich, Inhalte vollständig neu zu erstellen, ohne dass es ein echtes Original gibt.

WIE KANN ICH MICH SCHÜTZEN

- Privatsphäre schützen und z.B. öffentliche Profile auf Social Media möglichst anonym gestalten (keine vollen Namen, Adressen oder Telefonnummern angeben).
- Geräte, Profile und Kommunikationsapps mit sicheren Passwörtern schützen, die niemand anders kennt.
- Privatsphäreneinstellungen bei sozialen Netzwerken kontrollieren und allenfalls anpassen.
- Sich gut überlegen, welche Daten und Fotos im Internet veröffentlicht werden und nur Fotos und Videos verschicken, zu denen man auch öffentlich stehen kann.
- Vorsichtig sein bei neuen Internetbekanntschaften. Person auf Vertrauenswürdigkeit prüfen und allenfalls eine nahestehende Person einbeziehen.

WAS KANN ICH TUN

- Sich Unterstützung holen und Personen aus dem persönlichen Umfeld einbeziehen.
- Bei Belästigungen jeglichen Kontakt zur belästigenden Person sofort abbrechen.
- Alle Informationen der Belästigungen oder Angriffe sammeln, Screenshots davon machen und vorerst noch nicht löschen. Diese können später allenfalls als Beweismittel dienen.
- Bei missbräuchlichem Verbreiten der eigenen Fotos oder Videos, die Person bitten, diese zu löschen. Sollte dies nicht erfolgen, rechtliche Schritte planen.
- Falls nötig, Kontakt- und Zugangsdaten ändern (Telefonnummer, E-mailadresse, Profilname, Passwörter etc.).
- Sich bei der Opferhilfe beider Basel für eine kostenlose und unverbindliche Beratung melden. Danach entscheiden, ob eine Strafanzeige sinnvoll ist.

NEIN HEISST NEIN

SEXUALISIERTE GEWALT IST IN DER SCHWEIZ VERBOTEN

SIE KANN ALLE PERSONEN TREFFEN:

FRAUEN

MÄNNER

KINDER

LGBTIQ-PERSONEN

PERSONEN MIT BEHINDERUNG

MANCHE OPFER KENNEN DEN TÄTER ODER DIE TÄTERIN,
MANCHE NICHT.

HILFE HOLEN - DARÜBER SPRECHEN!

Sprechen Sie mit einer Person, der Sie vertrauen.

Zum Beispiel mit einer guten Freundin, einem Arbeitskollegen oder Ihren Eltern.

Melden Sie sich bei der Opferhilfe beider Basel. Die Fachpersonen der Beratungsstelle hören Ihnen zu und helfen Ihnen weiter.



HILFE BEI GEWALT

ANLAUFSTELLEN

OPFERHILFE BEIDER BASEL - DIE BERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTBETROFFENE

Die Beratung durch die Opferhilfe beider Basel ist unentgeltlich und auf Wunsch anonym. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Schweigepflicht.

Es gibt spezialisierte Bereiche für Frauen, Männer und für Kinder / junge Leute bis 18 Jahren. Die Beratungsstelle ist queersensibel ausgerichtet.

Tel. 061 205 09 10

info@opferhilfe-bb.ch

www.opferhilfe-beiderbasel.ch für eine Chat- und Onlineberatung

SCHUTZUNTERKÜNFTE

Frauenhaus beider Basel

Tel. 061 681 66 33

Heilsarmee Frauenhaus Region Basel

Tel. 061 302 85 15

NOTFALLSTATIONEN KANTONSSPITAL BASEL-LANDSCHAFT

Kantonsspital Liestal

Tel. 061 400 40 40

Kantonsspital Laufen

Tel. 061 400 80 80

Kantonsspital Bruderholz

Tel. 061 400 40 40

SPITÄLER REGION BASEL

Universitätsspital Basel

Tel. 061 265 25 25

Frauenklinik (gynäkologische Notfälle)

Tel. 061 328 75 00

Universitäts-Kinderspital beider Basel

Tel. 061 704 12 12

FACHSTELLEN

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Tel. 061 552 62 38

Kindes und Jugendschutz Basel-Landschaft

Tel. 061 552 59 30

Fachstelle sexuelle Gesundheit, Standort Liestal

Tel. 061 921 60 13

Fachstelle sexuelle Gesundheit, Standort Binningen

Tel. 061 413 24 00

IN NOTFÄLLEN: POLIZEINOTRUF 112 ODER 117

KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH
EN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK
BERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG
EN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN
NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN
NGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM
BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN
INGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL
N TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ
BURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN
INGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN
INGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN
INGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
L THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
INGEN NIEDERDORF WITTELSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN
BERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN
TLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTELSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN
ENDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ
GENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG
N BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN
INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTELSBURG ETTINGEN NUSSHOF
ZEGLINGEN GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN
EN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG
EN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN
INGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTELSBURG
RWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LAUFELFINGEN
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
NSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN
EN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL
RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH
NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DÜGGINGEN NENZLINGEN
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH